

Wasserversorgungsverordnung der Energie Seeland AG

(WVV ESAG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich.....	4
	Art. 3 Schutzzonen.....	4
	Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	4
	Art. 5 Erschliessung	5
	Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug	5
	Art. 7 Wasserabgabe, Menge und Qualität.....	5
	Art. 8 Wasserabgabe, Betriebsdruck.....	5
	Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
	Art. 10 Verwendung des Wassers.....	6
	Art. 11 Bevolligungspflicht	6
	Art. 12 Haftung	6
	Art. 13 Handänderung	7
	Art. 14 Ende des Wasserbezugs	7
II.	Wasserverteilung	7
	A. Grundsätze	7
	Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung.....	7
	Art. 16 Öffentliche Anlagen	7
	Art. 17 Private Anlagen	7
	B. Öffentliche Anlagen	8
	1. Leitungen	8
	Art. 18 Planung und Erstellung	8
	Art. 19 Leitungen im Strassengebiet	8
	Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen	8
	Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
	2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	9
	Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	9
	3. Wasserzähler.....	9
	Art. 23 Einbau, Kostentragung.....	9
	Art. 24 Standort	9

Art. 25	Revision, Störungen	10
C.	Private Anlagen	10
1.	Grundsätze	10
Art. 26	Kostentragung	10
Art. 27	Mängel	10
Art. 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Art. 29	Installationsbewilligung	10
2.	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	10
Art. 30	Bewilligung	10
Art. 31	Durchleitungsrechte	11
Art. 32	Technische Bestimmungen	11
III.	Finanzielles	12
Art. 33	Finanzierung der Anlagen	12
Art. 34	Anschlussgebühr	12
Art. 35	Jährlich wiederkehrende Gebühren	13
Art. 36	Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke	13
Art. 37	Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren	13
Art. 38	Fälligkeiten der Anschlussgebühren	14
Art. 39	Verjährung	14
Art. 40	Gebührenpflicht	14
Art. 41	Grundpfandrecht	14
IV.	Schlussbestimmungen	15
Art. 42	Widerhandlungen	15
Art. 43	Übergangsbestimmungen	15
Art. 44	Rechtspflege	15
Art. 45	Inkrafttreten	15

Der Verwaltungsrat der Energie Seeland AG (ESAG),
gestützt auf

- das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG),
- die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung,
- Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Lyss und der ESAG,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe im Versorgungsgebiet durch die ESAG.

² Die ESAG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

³ Gleichzeitig gewährleistet die ESAG in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen, nachfolgend auch Kunden genannt, und ausserdem wer mit Bewilligung der Wasserversorgung vorübergehend Wasser bezieht.

Art. 3 Schutzzonen

¹ Die ESAG scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die ESAG erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den Vorgaben des Kantons.

Art. 5 Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die ESAG kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 7 Wasserabgabe, Menge und Qualität

¹ Die ESAG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die ESAG ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanwendungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt etc.);
- b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 8 Wasserabgabe, Betriebsdruck

¹ Die ESAG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser (im Sinne der Vereinigung der kantonalen Gebäudeversicherungen) bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die ESAG kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 10 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Fliessende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der ESAG.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der ESAG ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Installationen und Anlagen,
- d) die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse),
- g) laufende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge (Art. 10 Abs. 2),
- h) Wasserbehandlungsanlagen und Enthärtungsanlagen.

² Die Gesuche sind der ESAG mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Für die Installationen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie allfällige Werkvorschriften der ESAG.

Art. 12 Haftung

¹ Die Wasserbezüge haften gegenüber der ESAG und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13 Handänderung

¹Die bisherigen Wasserbezüger haben der ESAG jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Ende des Wasserbezugs

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der ESAG unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die ESAG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung

¹Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich der Absperrschieber zur privaten Leitung und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 16 Öffentliche Anlagen

¹Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen inkl. Hydrantenleitungen.

²Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem öffentlichen Hydrantenlöserschutz dienen.

³Die Hydrantenanlagen werden von der ESAG nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 17 Private Anlagen

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hausinstallationen mit der öffentlichen Leitung ab dem Absperrschieber. Die ESAG bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

²Speist eine Leitung eine zusammengehörende Gebäudegruppe, gilt sie als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Wo die ESAG dies als zweckmässig erachtet, können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Detailerschliessungsleitung angeschlossen werden, wobei jede Liegenschaft einen Hausanschlusschieber

erhält. Die Detailerschliessungsleitung geht in das Eigentum der ESAG über.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Die Trennstelle zwischen der Hausinstallation und der Hausanschlussleitung bildet der innenliegende Ausgang der Hauseinführung.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18 Planung und Erstellung

¹ Die ESAG plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde Lyss. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 19 Leitungen im Strassengebiet

¹ Die ESAG ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Verwaltungsrat der ESAG.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die ESAG kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der ESAG.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹Die ESAG erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z. B. bei Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴Die ESAG ist für die Funktionstüchtigkeit, Markierung und Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich.

3. Wasserzähler

Art. 23 Einbau, Kostentragung

¹In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

²In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) wird in der Regel für alle Wasserbezügler je ein Wasserzähler eingebaut.

³Die Wasserzähler werden durch die ESAG installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

⁴Es ist nicht erlaubt, allfällige Bauwasserzähler für die definitive Wassermessung einzusetzen. Vor der Inbetriebnahme der Hausinstallation ist bei der ESAG der definitive Wassermesser zu beziehen.

Art. 24 Standort

¹Die ESAG bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³Ausser den Organen der ESAG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die ESAG kann eine Fernauslesung des Wasserzählers zu Lasten des Hauseigentümers verlangen. Die notwendige Rohrinstallation ist durch den Bauherrn zur Verfügung zu stellen.

Art. 25 Revision, Störungen

¹ Die ESAG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der ESAG sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die ESAG die Kosten; andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 26 Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, mit Ausnahme der Wasserzähler und Passstücke). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Art. 27 Mängel

¹ Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der ESAG angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die ESAG die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der ESAG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 29 Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die nach dem Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) installationsberechtigt sind.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30 Bewilligung

¹ Die ESAG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen. Sie berücksichtigt dabei, wenn möglich, die Anliegen der Wasserbezüger.

Art. 31 Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 32 Technische Bestimmungen

¹In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

²Die ESAG bestimmt die Leitungsführung und Eintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die ESAG nimmt nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer Rücksicht.

³Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der ESAG übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Hauseigentümers. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist nicht gestattet.

⁵Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der ESAG einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der ESAG bezeichnete Person einzumessen.

⁶Stillgelegte Hausanschlussleitungen werden durch die ESAG vom Hauptleitungsnetz auf Kosten des Eigentümers getrennt. Dies umfasst den Ausbau des Anschlussschiebers. Ausgeschlossen bleibt eine Wiederverwendung der Leitung innert 12 Monaten.

⁷Anlageteile, welche dem Frost ausgesetzt sind, sind abzustellen und zu entleeren. Allfällige Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

⁸Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers. Die ESAG stellt die Plandaten für einzelne Projektperimeter mit normalem Umfang (gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz) unentgeltlich zur Verfügung.

⁹Private Hausanschlussleitungen sind in einem guten und dichten Zustand zu halten. Für allfällige Schäden, welche durch das Unterlassen von Unterhaltsarbeiten entstehen, haftet der Eigentümer. Die ESAG ist berechtigt, undichte Hausanschlussleitungen bis zum Ersatz bzw. der Reparatur der Leitung ausser Betrieb zu nehmen. Die Kosten für die Reparatur oder den Leitungsersatz gehen zu Lasten des Eigentümers. Die ESAG ist zudem berechtigt, allfällige Piketteinsätze, welche durch undichte Leitungen entstehen, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

III. Finanzielles

Art. 33 Finanzierung der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung der ESAG, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit einmaligen und jährlichen Gebühren und Baukostenbeiträgen gemäss den Vorgaben der Art. 14 ff. des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG).

³ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschluss- und Löschgebühr sowie einen allfälligen Baukostenbeitrag zu leisten.

⁴ Die einmalige Löschgebühr ist auch geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

⁵ Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der ESAG in Tarifblättern festgelegt. Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

⁶ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendungen des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, schliesst die ESAG einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen ab.

⁷ Das Führen des Leitungskatasters und das Abstecken der Leitungen ist Sache der ESAG und in den Gebühren enthalten.

Art. 34 Anschlussgebühr

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren dienen anteilmässig zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie sind verursachergerecht festzulegen. Art. 16 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) ist zu berücksichtigen.

² Die einmaligen Anschlussgebühren enthalten einen Gebührenanteil für den Löschwasserschutz.

³ Die ESAG kann für kostenintensive Erschliessungen (geschlossene Siedlungsgebiete, Weiler, Versorgung für Industrie- und Kühlwasser usw.) und Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen (siehe Art. 5) nebst den geschuldeten Anschlussgebühren Erschliessungskosten verrechnen.

⁴ Für Lösch- und Sprinkleranlagen und dergleichen werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben.

⁵ Für Industrie- und Kühlwassernutzungen werden in der Regel separate, vertragliche Regelungen getroffen.

Art. 35 Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind in Grund- und Verbrauchsgebühren aufgeteilt. Sie werden durch den Verwaltungsrat der ESAG in Tarifblättern festgelegt. Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 36 Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke

¹ Die Verbrauchsgebühren für den Wasserbezug ab Hydranten und für besondere Zwecke werden durch den Verwaltungsrat der ESAG in Tarifblättern festgelegt. Die Verbrauchsgebühren werden in der Regel in m³ berechnet. Der Verwaltungsrat kann Tarife für nicht gemessenen Wasserbezug pro Tag und Minimalgebühren vorsehen, welche namentlich den Aufwand für die ESAG berücksichtigen.

² Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 37 Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ESAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Die ESAG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postcheckkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ESAG zulässig. Für den zusätzlichen administrativen Aufwand wird eine Gebühr erhoben.

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Wasserlieferung oder der Einleitung der Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁴Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁵Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung ist eine pauschale Mahngebühr, welche in den Tarifblättern festgesetzt ist, geschuldet.

⁶Bei allen Rechnungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

⁷Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ESAG dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

⁸Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren gemäss aktuellem Satz geschuldet.

Art. 38 Fälligkeiten der Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die ESAG, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Die Schlusszahlung ist mit der Installation des Wasserzählers, der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

²Für die Begleichung der Rechnung und das Mahnwesen (inkl. Mahngebühren) gilt Art. 37 sinngemäss.

Art. 39 Verjährung

¹Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 40 Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht richtet sich nach Art. 18 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG).

²Wer eine bestehende Liegenschaft erwirbt, schuldet die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 41 Grundpfandrecht

¹Die ESAG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 42 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen werden nach Art. 23 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) geahndet. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

²Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der ESAG zusätzlich die administrativen Gebühren plus die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹Vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung uneingeschränkt.

²Tarife und Gebührenparameter, welche der Verwaltungsrat der ESAG vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beschlossen hat, bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.

Art. 44 Rechtspflege

¹Verfügungen der ESAG können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) angefochten werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

²So beschlossen durch den Verwaltungsrat der ESAG am 28. Februar 2017.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

Der CEO

Albrecht Rychen

Rudolf Eicher